

**Verwaltungsvorschriften über die Gewährung
von Zuwendungen/Zuschüssen
für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen,
zur städtischen und lokalen Infrastruktur und
zur Aufwertung von Großsiedlungen und Gebieten
mit besonderem Entwicklungsbedarf
sowie Sanierungs- und Stadtumbaugebieten
(VV SozStadt 2005)**

Vom 10. Oktober 2005

SenStadt IV B 3

Telefon: 9012-5678 oder 9012-0, intern 912-5678

Aufgrund des § 17 Absatz 2, Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 494), wird für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen zu sozio-kulturellen, wohnumfeldverbessernden und städtebaulichen Maßnahmen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Arbeit und Frauen bestimmt:

Diese Vorschriften regeln die Förderung von Maßnahmen in festgelegten sozial oder städtebaulich benachteiligten Gebieten. Dazu gehören:

- Quartiersverfahrensgebiete
- Großsiedlungen Ost
- Großsiedlungen West
- Sanierungsgebiete
- Stadtumbaugebiete Ost
- Stadtumbaugebiete West

Mit diesen Maßnahmen soll die Aufwertung von Wohnquartieren mit einer deutlichen Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität erreicht werden. Die Förderung dieser Maßnahmen insbesondere im sozio-kulturellen Bereich dient dazu, die Mitverantwortung der dort Ansässigen für ihr Gebiet zu stärken, das friedliche Zusammenleben verschiedener Kulturen und Nationalitäten zu fördern sowie Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme einzuüben.

1 Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift einmalige Zuwendungen an Dritte oder Zuschüsse an öffentliche Stellen.

Damit sollen auf der Grundlage von gebietsbezogenen Handlungskonzepten Maßnahmen durchgeführt werden, die eine qualifizierte Bestandssicherung, Weiterentwicklung und Aufwertung der Wohngebiete und öffentlichen Räume bewirken. Die Entwicklung der ökonomischen und sozialen Tragfähigkeit der einzelnen Quartiere ist zu fördern und die vorhandenen Ressourcen des Gemeinwesens sollen unterstützt werden, um zur Stabilisierung der sozialen Situation beizutragen.

Die Finanzierung erfolgt je nach Gebiet aus Mitteln des Landes Berlin und ggf. aus Mitteln des Bundes gemäß der jährlich abzuschließenden "Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)" und/oder aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)".

Rechtsgrundlage für die Fördermittel (Quartiersverfahrensgebiete, Großsiedlungen und Sanierungsgebiete) sind das "Operationelle Programm für die Interventionen der Europäischen Strukturfonds in Berlin (Ziel 1) für die Jahre 2000 - 2005" und das "Einheitliche Programmplanungsdokument für die Interventionen der Europäischen Strukturfonds in Berlin (Ziel 2) für die Jahre 2000 -2006" sowie alle damit in Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen. Zudem gelten die einschlägigen Paragraphen der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) einschließlich Ausführungsvorschriften und Anlagen.

Die Zuwendungen/Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Geförderte Gebiete

2.1.1 Quartiersverfahrensgebiete

In Berlin in den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, die im Programm "Soziale Stadt" als Quartiersverfahrensgebiete (AH - Drs. Nr. 13/4001; HA-Beschluss Nr. h15-3042) aufgeführt und laufend fortgeschrieben werden, sofern sie Gegenstand des entsprechenden Bund-Länder-Programms sind.

2.1.2 Wohnanlagen des komplexen Wohnungsbaus (Großsiedlungen Ost)

Im Ostteil Berlins in Großsiedlungen entsprechend der Kartierung "Festlegung der Gebiete für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und Wohnungsbauvorhaben zur Ergänzung industriell gefertigter Mietwohnungsbauten im Ostteil der Stadt" (Wohnungsbaukulisse Platte), Abl. vom 14. Juli 1995, S. 2302 ff.

2.1.3 Wohnanlagen des sozialen Wohnungsbaus (Großsiedlungen West)

Im Westteil Berlins in den Gebieten, die im "Maßnahmenprogramm zur Sicherung und Verbesserung des Sozialgefüges im Sozialwohnungsbestand der Großsiedlungen" (Abl. vom 13. März 1998, S. 1042 und vom 30. April 1998, S. 1746) aufgeführt sind und laufend fortgeschrieben werden.

2.1.4 Förmlich festgelegte Sanierungsgebiete

Sanierungsgebiete der 9. bis 11. Verordnung über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete, GVBl. vom 08.10.1993, 03.12.1994, 25.10.1995.

2.1.5 Fördergebiete Stadtumbau Ost und Stadtumbau West

auf Basis der mit Senatsbeschluss festgelegten und soweit erforderlich fortgeschriebenen Kulissen, sofern sie Gegenstand des entsprechenden Bund-Länder-Programms sind.

2.1.6 Einbeziehung von Einrichtungen und Anlagen außerhalb der Fördergebiete

Förderfähig sind auch solche öffentlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb der Fördergebiete gemäß Punkte 2.1.1 bis 2.1.5, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese Gebiete übernehmen (z.B. Grundschulen und Kindertagesstätten, deren Einzugsbereich das Fördergebiet überwiegend einbezieht). Voraussetzung für eine Förderung mit EU-Mitteln ist, dass die Einrichtungen oder Anlagen innerhalb der festgelegten Ziel-1- oder Ziel-2-Gebiete liegen. Die Entscheidung obliegt der Förderstelle.

2.2 Geförderte Maßnahmen

Im Sinne einer ganzheitlichen Strategie zur Aufwertung der o.g. Gebiete sind folgende Maßnahmen förderungsfähig:

2.2.1 Verbesserung des öffentlichen Raumes

Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Gestaltung von öffentlichen Räumen:

- Plätze, Grün- und Freiflächen
- Straßen einschließlich Maßnahmen der Verbesserung der Funktionsfähigkeit sowie Verkehrsberuhigung zur Senkung der Lärmbelastigung und/ oder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

2.2.2 Verbesserung der sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktur - auch durch Umbau, Umnutzung und kleinere Neubauvorhaben/ Anpassung der städtischen Infrastruktur im öffentlichen Interesse

- Herrichten vorhandener Flächen und Gebäude für soziale, beschäftigungswirksame und kulturelle Bewohneraktivitäten oder Gemeinschaftseinrichtungen auf privater Basis, soweit dafür ein Träger, z.B. ein eingetragener Verein (e.V.) besteht, nicht aber Personalkosten für den laufenden Betrieb oder Personalkosten Berlins
- Komplexe Umgestaltung von Freiflächen nach Abriss von Gebäuden, auf der Grundlage eines abgestimmten Konzeptes
- Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen
- Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit nicht Gegenstand des Rückbaus im Teilprogramm Stadtumbau Ost
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur
- Maßnahmen für eine sichere Stadt
- Umweltentlastung
- Stadtteilkultur und Freizeit
- Kleinteilige Flächen für Freizeitsport
- Maßnahmen zur Integration

2.2.3 Verbesserung des privaten Wohnumfeldes nach ökologischen Gesichtspunkten

Umgestaltung der privaten Hof- und Freiflächen z.B.:

- Vegetations-, Spiel- und Bewegungsflächen
- Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kinderwagen
- Entsiegelung von Hof- und Freiflächenbefestigungen
- Anlagen zur Sammlung und flächigen Versickerung von Regenwasser
- Wäschetrockenplätze
- Neugestaltung der Hauseingangsbereiche

2.2.4 Sonstige förderfähige Maßnahmen

- Leistungen von Beauftragten zur Planung, Steuerung von Verfahren und ggf. zur Begleitung förderfähiger Maßnahmen, nicht aber Verwaltungskosten des Eigentümers oder sonstige nicht-technische Baunebenkosten
- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sowie die Erarbeitung und Fortschreibung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes

2.2.5 Sonstige Regelungen

- Projekte zur Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene sowie Projekte, die vom Bezirksamt, von einer anderen Verwaltung und/oder einem Projektträger anteilig finanziert werden, werden vorrangig gefördert.
- Die Maßnahmen sollen behindertengerecht ausgeführt werden.

3 **Zuwendungs-/Zuschussempfängerin/-empfänger**

Berechtigt sind Eigentümerinnen/Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte. Die Verfügungsberechtigung ist nachzuweisen.

4 **Zuwendungs-/Zuschussvoraussetzungen**

Die Fördermittelempfängerinnen/-empfänger sind verpflichtet, standortgerechte und der jeweiligen Fördermaßnahme angemessene Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die Maßnahmen in Großsiedlungen müssen Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts der Eigentümerinnen/Eigentümer zur Stabilisierung der sozialen und wohnungswirtschaftlichen Situation sein.

Maßnahmen in Stadtumbaugebieten können nur dann gefördert werden, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Stadtteilentwicklungskonzeptes bzw. dessen Fortschreibung sind.

Die im Rahmen der Antragsbearbeitung, Verfahrensdurchführung und -abrechnung erhobenen personenbezogenen und antragsgebundenen Daten werden an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung. Werden durch die Antragsstellerin/den Antragsteller bestimmte für die Beantragung des Förderprojekts erforderliche Daten verweigert, wird die Zuwendung der Fördermittel abgelehnt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen/Zuschüsse

5.1 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erstellt jährlich fortzuschreibende Programme, die alle Vorhaben festsetzen, für die Zuwendungen/Zuschüsse eingesetzt werden können. In diesen Programmen werden die zur Verfügung stehenden Mittel nach Dringlichkeit, Fördereffizienz und sonstigen geeigneten Kriterien den Standorten zugeordnet.

5.2 Die Fördermittel werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung gewährt.

5.3 Eine Kumulierung der gewährten Fördermittel für dieselbe Maßnahme bzw. Teilmaßnahme mit anderen Förderungen, bei denen EU- oder Bundesmittel enthalten sind, ist ausgeschlossen.

5.4 Sach- und Personalmittel der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

5.5 Die Zuwendungen für Maßnahmen in privatem Eigentum betragen bis zu 35% der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Hiervon können die unter 2.2.4 aufgeführten Vorhaben bei besonderem öffentlichem Interesse ausgenommen und mit einem höheren Anteil gefördert werden. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche projektadäquate Eigenleistung.

Die Zuwendungen/Zuschüsse für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen betragen bis zu 90% der Projektkosten. Die Verwaltungen, in deren Fachvermögen sich die Fläche befindet, beteiligen sich mindestens mit 10% an den Kosten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung möglich.

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die durch Kostenberechnung nach DIN 276 nachgewiesenen Baukosten der Maßnahme sowie die Kosten der Steuerungs- und Beteiligungsverfahren. Die Baunebenkosten einschließlich der Kosten für die Beteiligung und Steuerung dürfen 15% der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Förderanträge auf Vergütung

- der Durchführung von Sonderverfahren (mit speziellen Fachbeteiligten) hinsichtlich der Machbarkeit oder zur Besorgung alternativer Ideenentwürfe vor Beginn der Maßnahmen
 - für besondere Beteiligungsverfahren zur Vorklärung von Projekten (z.B. Planungswerkstätten)
- sind separat zu stellen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge für Zuwendungen und Anmeldungen für Zuschüsse sind an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - Abteilung IV - zu richten.

Anträge für Zuwendungen in den Quartiersverfahrensgebieten sowie den Großsiedlungen Ost und West sind für bestimmte Fördergebiete an das zuständige Bezirksamt zu stellen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat IV B, erteilt Auskunft darüber, auf welche Fördergebiete dieses zutrifft.

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und beim Stadtumbau West sind die Anträge über das zuständige Bezirksamt an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - IV C - zu stellen (Antragsunterlagen s. Internet:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml).

6.2 Bewilligung und Bereitstellung

6.2.1 Die Fördermittel werden bei Vorliegen kompletter Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung bewilligt bzw. bereitgestellt.

Bei Maßnahmen, die in dem auf die Antragstellung/Anmeldung folgenden Jahr oder später durchgeführt werden sollen und deren Unterlagen daher nicht rechtzeitig bei Antragstellung erstellt werden konnten, kann eine vorläufige Bewilligung nur zu Lasten der verfügbaren Programmmittel auf der Grundlage des von der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Programms und des darin für die einzelnen Vorhaben veranschlagten voraussichtlichen Fördermittelbedarfs ausgesprochen werden.

Vollständige Unterlagen müssen spätestens bis 3 Monate vor Beginn des Förderjahres vorliegen, damit der endgültige Bescheid bzw. die endgültige Förderzusage erteilt werden kann.

Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann ein Bewilligungsbescheid mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall versehen werden, dass Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

6.2.2 Der Bewilligungsbetrag/die bereitgestellten Mittel sind Förderungshöchstbeträge. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung.

6.2.3 Auf schriftlichen Antrag kann mit Zustimmung der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung eine Maßnahme vorgezogen werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren (gilt für Zuwendungen gemäß § 44 LHO)

6.3.1 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate einer Maßnahme sind bis zum 30.11. des betreffenden Jahres (Eingangsdatum) abzurufen. Die Bestimmungen der LHO sind zu beachten.

6.3.2 Auszahlungen erfolgen auf Anforderung der Fördernehmerin/des Fördernehmers; sie werden nach Anerkennung der Schlussabrechnung geleistet.

Abweichend davon können je nach Herkunft der Zuwendungsmittel (Berlin, Bund, EU) auf Antrag Teilauszahlungen geleistet werden. Teilauszahlungen des Zuschusses erfolgen in der Regel jeweils im Verhältnis des bewilligten Zuschusses zu den beantragten Gesamtkosten, bezogen auf die jeweils nachgewiesenen und abgerechneten Kosten.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. termingemäße Abschlagszahlungen bei Pauschalaufträgen, absehbarer Rechnungseingang nach Baufortschritt u.ä.) können Auszahlungen erfolgen, wenn sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung im Rahmen der Zuwendungszwecks benötigt werden.

Auszahlungen erfolgen nur nach Vorlage des Formblattes "zahlenmäßiger Nachweis" und soweit die sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Beauftragte Berlins vermerken dies besonders auf ihrem Zahlungsabruf.

Bei EFRE-kofinanzierten Maßnahmen stellt die das Programm durchführende Stelle sicher, dass die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission ausschließlich Zahlungen enthält, die auf Basis bezahlter Rechnungen aufgrund tatsächlich entstandener und anhand geeigneter Belege nachgewiesener Ausgaben erfolgt sind.

6.4 Weitere zu beachtende Vorschriften (gilt für Zuwendungen gemäß § 44 LHO)

6.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4.2 Überzahlungen sind mit einem Zinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen und zurückzuerstatten.

6.4.3 Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkeweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/innen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Mit der Durchführung von Maßnahmen darf vor Bewilligung des Vorhabens nicht begonnen werden. Soweit über die durchzuführende Maßnahme zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, kann die Förderstelle einen Vorbescheid erteilen und einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

7.2 Für die Schlussabrechnung bei Zuwendungen gelten folgende Regelungen:

Die Fertigstellung der Schlussabrechnung ist vom/von der Fördernehmer/in durch den Verwendungsnachweis anzuzeigen. Der/die Fördernehmer/in hat die Schlussabrechnung unverzüglich, spätestens fünf Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens, bzw. bei sonstigen Maßnahmen/Projekten fünf Monate nach dem letzten Zahlungsabruf fertig zu stellen. Für bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisbare Kosten sind Rückstellungen zu bilden. Die Schlussabrechnung muss eine Zusammenstellung der Gesamtkosten nach Vordruck "zahlenmäßiger Nachweis" sowie einen Sachbericht enthalten.

7.3 Die Fördernehmerinnen/Fördernehmer sind zu verpflichten, der Investitionsbank Berlin, dem Rechnungshof von Berlin und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen bzw. von ihr Beauftragten, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof jederzeit, auch nach Beendigung der Bauarbeiten und nach Anerkennung der Schlussabrechnung, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung und Untersuchung des Grundstücks zu ermöglichen und die Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren.

7.4 Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Eine abweichende Regelung im Bewilligungsbescheid bzw. in der Förderzusage ist möglich. Eine anderweitige Verwertung der geförderten Maßnahme ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durchführbar. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich die/der Zuwendungsempfänger/in, dem Land Berlin die Zuwendung zuzüglich Zinsen vom Zeitpunkt des Empfangs mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB zurückzuerstatten (vgl. auch Nummer 6.4.2).

7.5 Die Schlussabrechnung gilt bei Baumaßnahmen als Verwendungsnachweis im Sinne der

Zuwendungsvorschriften (vgl. Nummer 10 AV § 44 LHO und Nummer 6 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest - P in der jeweils gültigen Fassung).

7.6 Eine Restauszahlung von 5 % darf bei Zuwendungen erst erfolgen, wenn die Schlussabrechnung fertig gestellt, der Schlussbericht eingereicht und anerkannt worden ist.

7.7 Die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist durch Hinweistafeln an der Baustelle und ggf. auch danach durch dauerhafte Erinnerungstafeln kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist in sämtlichen Veröffentlichungen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Landes Berlin und soweit zutreffend mit Mitteln der Europäischen Union (vgl. Publizitäts-Verordnung [EG] Nr. 1159/ 2000 der Kommission vom 30.5.2000) und mit Mitteln des Bundes (Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) finanziert wurde.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

8.2 Nummer 2.1.6 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

8.3 Diese Verwaltungsvorschriften ersetzen die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, zur städtischen und lokalen Infrastruktur und zur Aufwertung von Großsiedlungen und Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf sowie Sanierungs- und Stadtumbaugebieten (VV SozStadt 2002) vom 28. Oktober 2002 (ABl. S. 4783); sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.